

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 142 (1991)
Heft: 9

Artikel: Integration des Naturschutzes in die forstliche Planung
Autor: Studer, August
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-766502>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Integration des Naturschutzes in die forstliche Planung¹

Von August Studer

FDK: 907.1: 6: (494.22)

1. Bedeutung des Naturschutzes für den Wald

1.1 Aufgaben des Waldes im Wandel der Zeit

Die Aufgaben des Waldes haben sich im Wandel der Zeit sehr stark geändert. Lange Zeit diente der Wald vor allem der Ernährung der Menschen und der von ihnen gehaltenen Nutztiere sowie zur Erzeugung von Baumaterial und besonders von Brennmaterial. Während der letzten beiden Jahrhunderte wurde er vorwiegend für eine maximale Holzproduktion benutzt, um den Bedarf der stetig wachsenden Bevölkerung decken zu können. Seit etwa Mitte des letzten Jahrhunderts wurde in zunehmendem Masse die Bedeutung des Waldes als Schutz vor Naturgefahren, besonders im Gebirge, erkannt. Erst in neuester Zeit wird der Wald nicht mehr allein als Holzproduzent und als Schutzwehr gegen Lawinen und Überschwemmungen betrachtet, sondern als bedeutungsvoller Teil unserer Umwelt, welcher einen wirkungsvollen Einfluss auf das Wohlbefinden der Menschen ausüben kann. Das ausserordentlich vielfältige Beziehungsgefüge innerhalb der Lebensgemeinschaft Wald besitzt zudem auch einen Eigenwert, der nicht dem Menschen dienen muss.

Im Laufe der Jahrhunderte hat sich somit ein Sinneswandel vollzogen vom stolzen und etwas überheblichen «Beherrschen des Waldes» durch den Menschen zu einer demütigen Anerkennung der wunderbaren Lebensgemeinschaft Wald als Teil des Lebens auf der Erde überhaupt. Innerhalb dieser Lebensgemeinschaft gibt es nun einzelne Teile, welche eine besondere Bedeutung für die Erhaltung ursprünglicher Naturverhältnisse und das Überleben einzelner Glieder dieser Gemeinschaft besitzen.

¹ Nach einem Referat, gehalten am 31. Januar 1991 im Rahmen des «Forums für Wissen» der WSL, Birmensdorf.

1.2 Was bedeutet Naturschutz im Wald?

Da im Wald vielfältige Lebensabläufe nebeneinander und miteinander stattfinden, ist er vorerst einmal als Ganzes schützenswert. Es finden sich darin aber Objekte, welche stärker gefährdet sind oder Seltenheitswert besitzen und deshalb eines besonderen Schutzes bedürfen. Es handelt sich weniger um Einzelobjekte, als vielmehr um Lebensräume verschiedener Grösse. Diese Objekte können bloss erhalten oder aber gefördert werden. Eventuell müssen sie auch neu geschaffen werden, wenn zum Beispiel die standörtlichen Voraussetzungen zwar vorhanden sind, die Pflanzen- und Tiergemeinschaft aber durch eine anthropogene Beeinflussung reduziert oder verfälscht wurde. Die zu treffenden Massnahmen zur Erreichung der Schutz- und Förderungsziele können sehr verschieden sein; sie reichen von einer normalen naturnahen Bewirtschaftung unter Weglassung oder Entfernung von nicht standortsheimischen Baumarten bis hin zur Schaffung eines Totalreservates.

1.3 Wer ist für den Naturschutz im Wald zuständig?

Grundsätzlich sollen die Belange des Naturschutzes in die allgemeine Betreuung des Waldes, besonders in die waldbauliche Tätigkeit, eingebaut werden und nicht ein Eigenleben führen. Deshalb muss der Forstdienst dafür zuständig sein. Auch in Naturschutzfragen muss er die Führung im Wald behalten und die Verantwortung für den Wald tragen. Das heisst nun nicht, dass er selber alles erarbeiten muss; im Gegenteil, er soll für die einzelnen Belange die entsprechenden Spezialisten beiziehen, also zum Beispiel Botaniker, Zoologen und Geographen, welche ihm spezielle fachliche Erkenntnisse vermitteln und ihm damit Entscheidungsgrundlagen liefern. Er muss vor allem koordinieren und die einzelnen Teilbereiche miteinander vernetzen. Da jeder Wald einem Eigentümer gehört, muss der Forstdienst zudem die Verbindung zu diesem herstellen, ihn auch motivieren und beraten.

1.4 Rechtliche Grundlagen

Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz verpflichtet die Kantone, den erforderlichen Biotopschutz sicherzustellen. Er legt fest, dass seltene Waldgesellschaften und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen, besonders zu schützen sind. Im Entwurf zum neuen Waldgesetz sind in Art. 23 ebenfalls Massnahmen zur qualitativen Werterhaltung biologisch und landschaftlich bedeutender Wald-

bestände vorgesehen. Nach diesem Artikel ist der Wald so zu erhalten, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann. Lässt es die Walderhaltung zu, so kann aus ökologischen und landschaftlichen Gründen auf die Bewirtschaftung des Waldes verzichtet werden. Die Kantone werden ermächtigt, nach Anhören der Waldeigentümer Waldreservate auszuscheiden.

In verschiedenen kantonalen Rechtsgrundlagen sind bereits entsprechende, den Wald betreffende Vorschriften enthalten.

2. Erfassung der Waldgebiete mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

2.1 Ziel und Aufbau eines Waldnaturschutzinventars

Bevor Waldobjekte geschützt und gefördert werden können, muss bekannt sein, wo und in welcher Form solche vorhanden sind. Zweckmässigerweise wird dafür ein Waldnaturschutzinventar (WNI) angelegt. Das Ziel eines solchen Inventars ist die Erfassung der naturkundlich wichtigen Waldobjekte von überkommunaler Bedeutung innerhalb eines Kantons. Damit wird die Grundlage für den Biotopschutz im Wald gelegt.

Das Inventar soll eine Beschreibung und eine Bewertung der einzelnen Objekte enthalten sowie eine Gesamtübersicht über den ganzen Kanton ermöglichen. Im folgenden soll am Beispiel des WNI des Kantons Aargau gezeigt werden, wie die Aufnahme und die Umsetzung eines solchen Inventars möglich ist.

In diesem Inventar wird jedes Objekt beschrieben; es werden die Zielvorstellungen zur Biotopentwicklung genannt und Massnahmen zum Erreichen der Ziele vorgeschlagen. Die Beschreibung der Objekte erfolgt nach einem einheitlichen Schema, um Vergleiche zu ermöglichen. Es wird gemeindeweise vorgegangen; die Gemeindegrenzen bilden deshalb auch die Objektgrenzen.

Das Inventar bildet ein eigentliches Landschaftsdatensystem, welches mit weiteren Unterlagen wie Artenlisten oder pflanzensoziologischen Aufnahmen ergänzt werden kann.

2.2 Festlegung der Aufnahmekriterien

Die Aufnahmekriterien sind sehr wichtig. Je genauer sie festgelegt werden, umso besser ist das Inventar verwendbar. Im Falle des WNI des Kantons

Aargau sind diese in Zusammenarbeit zwischen der Amtsstelle für Natur- und Landschaft und dem Oberforstamt festgelegt worden. Als Grundlage diente ein Vorschlag der Beratungsgemeinschaft für Umweltfragen (BGU) Zürich, welcher in der Folge ergänzt und verfeinert wurde.

Zuerst mussten folgende Fragen abgeklärt werden:

- Welche Waldgesellschaften sind selten und bedürfen deshalb eines besonderen Schutzes?
- Welche Merkmale des Bestandaufbaus sind schützenswert bezüglich Naturnähe und des Überlebens bestimmter Tier- und Pflanzenarten?
- Welche Waldformationen bilden Lebensräume für seltene, gefährdete und schützenswerte Tier- und Pflanzenarten?

Aus der Bearbeitung dieser Fragen ergaben sich zwei Haupt- und zwei ergänzende Kriterien, wobei örtlich eine Trennung nach den beiden Naturräumen Mittelland und Jura vorgenommen wurde.

A. Hauptkriterien

A.1 Standörtliche Kriterien:

Darunter fallen Waldgesellschaften, welche im ganzen Kanton selten sind und meist nur kleinflächig vorkommen. Es handelt sich um Gesellschaften extremer Standorte und um solche, die im Aargau aus klimatischen Gründen selten sind (zum Beispiel Linden-Bergahornwälder auf Blockschutt). Dazu kommen Waldgesellschaften, welche zwar im Jura relativ häufig, im Mittelland jedoch selten und nur auf bestimmten Böden auftreten, zum Beispiel die Orchideen-Buchenwälder.

A.2 Strukturelle Kriterien:

Diese beziehen sich auf naturgemäss zusammengesetzte und strukturierte Bestände von Waldgesellschaften, die, über den ganzen Kanton betrachtet, relativ selten vorkommen und noch naturgemäss aufgebaut sind. Als naturgemäss wird je nach Waldgesellschaft ein Laubholzanteil von mindestens 75% (zum Beispiel Waldsimen-Buchenwald) bezeichnet. Es werden sowohl Mischungsart wie auch Mischungsgrad berücksichtigt.

Sie beziehen sich ferner auf Altholzbestände, welche sich durch tierökologisch bedeutende Waldstrukturen auszeichnen oder ein grosses Potential dafür enthalten. Es handelt sich um altholzreiche, totholzreiche und eichenreiche Bestände. Als Minimalanforderung gilt zum Beispiel ein Anteil standortsheimischer Laubbaumarten von mindestens 50% oder 75% je nach Waldgesellschaft. Die Flächen müssen über 2 ha gross und die Bestockung über 90 Jahre alt sein und einen Eichenanteil von über 5 bis 10% enthalten. Auch totholzreiche Stockausschlagbestände gehören dazu.

B. Ergänzende Kriterien

B.1 Lebensräume seltener und gefährdeter Arten:

Dazu gehören Reliktvorkommen oder Altholzbestände mit Schwarzspecht-Höhlen. Es handelt sich um Waldobjekte von besonderer botanischer und zoologischer Bedeutung. Auch hier sollen nicht einzelne geschützte Pflanzen, sondern ihr flächenhaftes Auftreten berücksichtigt werden. Eine systematische Aufnahme aller Vorkommen seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten ist im Rahmen des WNI aus zeitlichen Gründen gegenwärtig nicht möglich. Entsprechende Ergänzungen können aber in Zukunft durchaus vorgenommen werden.

B.2 Besondere Elemente wie Tobel, Waldweiher, Rutschgebiete im Wald und bestehende Waldreservate werden als Zusatzkriterien aufgenommen.

2.3 Durchführung der Inventaraufnahmen

Die Arbeiten erfolgen forstkreisweise. Die Waldpläne im Massstab 1 : 5000 bilden die Arbeitsgrundlage. Zur Vorbereitung der Inventaraufnahmen dienen pflanzensoziologische Karten, Bestandeskarten der Wirtschaftspläne, Luftbilder und bereits bestehende Inventare. Gezielte Umfragen bei den Förstern und weiteren lokalen Kennern der aufzunehmenden Gebiete wie Ornithologen und Botanikern ergeben zusätzliche wertvolle Angaben. Mit den vorbereitenden Büroarbeiten werden gemeindeweise diejenigen Flächen ermittelt, welche mit grosser Wahrscheinlichkeit ein Objekt enthalten. Dadurch kann bei den Feldbegehungen beträchtlich Zeit eingespart werden. Zuerst werden die seltenen Waldgesellschaften gemäss der pflanzensoziologischen Kartierung auf den Waldplan übertragen. Eine Schätzung der Nadelholzanteile zur Ermittlung naturnah aufgebauter Bestände erfolgt mit Hilfe der Bestandesbeschreibungen in den Wirtschaftsplänen. Altholzbestände und totholzreiche Laubmischwälder können für den öffentlichen Wald den Bestandeskarten der Wirtschaftspläne entnommen werden; in den Privatwäldern sind solche Bestände aus dem Luftbild ersichtlich.

Aufgrund dieser Unterlagen wird eine Feldbegehung zur Verifikation und zur Aufnahme zusätzlicher Daten durchgeführt. Objekte mit einer Ausdehnung unter 0,5 ha werden im allgemeinen nicht erfasst. Liegen jedoch kleinflächige seltene Standorte und Altholzbestände nahe beieinander, können sie in ein einziges Objekt zusammengefasst werden. Es wird Wert auf eine sinnvolle und einfach nachvollziehbare Abgrenzung der Objekte gelegt. Dies ist notwendig für den Vollzug der vorgesehenen Massnahmen, weil diese parzellenscharf festgelegt werden müssen.

Die Grundeinheit des WNI ist das Objekt, welches mit einem eigenen Objektblatt erfasst wird. Das Blatt enthält eine genaue Beschreibung des Objektes und Hinweise auf bestehende Unterlagen. Die Merkmale aller Objekte werden digitalisiert und mit Hilfe eines geographischen Informationssystems ausgewertet. Daraus soll eine Gesamtübersicht über den ganzen Kanton erstellt werden. Diese wird ein wertvolles Hilfsmittel nicht nur für den Naturschutz, sondern auch für eine gezielte Forstpolitik bilden.

Für die Erstellung des WNI ist eine Projektleitung verantwortlich, welche aus je zwei Vertretern der kantonalen Naturschutzfachstelle und des kantonalen Forstdienstes zusammengesetzt ist und in welcher der Kantonsoberförster den Vorsitz innehat. Zwei Mitglieder der Projektleitung bilden zusammen mit dem Leiter der Aufnahmegruppe eine begleitende Arbeitsgruppe, welche mit den betreffenden Kreisoberförstern Fragen technischer und organisatorischer Art bearbeitet. Die Projektbearbeitung selber obliegt einem Team ausserhalb der kantonalen Verwaltung, bestehend aus einem Biologen, einem Ornithologen und zwei Forstingenieuren. Das Oberforstamt erbringt umfangreiche logistische und technische Hilfe. Die Finanzierung erfolgt über Kredite des staatlichen Natur- und Heimatschutzes. Die Aufnahmeergebnisse werden der Gemeinde, dem Revierförster, dem Kreisforstamt, dem Oberforstamt und der kantonalen Naturschutzfachstelle abgegeben.

3. Festlegung der Schutz- und Förderungsmassnahmen

3.1 Allgemeine Entwicklungsziele

Für die einzelnen Waldgesellschaften werden bereits im Inventar generelle Entwicklungsziele festgelegt. So wird zum Beispiel verlangt, dass in eichenreichen Wäldern auf Standorten guter Bonität möglichst nur Baumarten aus dem Naturwaldangebot gefördert werden und dass die Eiche dominierend bleiben muss. Der Laubholzanteil soll über 75% betragen; der Eichenanteil soll nachhaltig aufgebaut, und es sollen lange Umtriebszeiten vorgesehen werden. Es wird ein Totholzanteil von zwei bis vier liegenden und stehenden Stämmen in Baumholzstärke pro Hektare angestrebt.

3.2 Spezielle Anweisungen für die einzelnen Objekte

Aufgrund der Entwicklungsziele werden für das einzelne Objekt ebenfalls schon im Inventar allgemeine Massnahmen vorgesehen. Diese sind im Rahmen der waldbaulichen Planung zu verwirklichen. Der Zeitraum dafür

kann sich von wenigen Jahren, zum Beispiel für die Entfernung junger, nicht standortgemässer Bäume, bis zu mehreren Jahrzehnten, zum Beispiel für die Erhaltung von Altholzbeständen, erstrecken.

4. Vollzug der Massnahmen und Einbau in die forstliche Planung

4.1 Umsetzung des Waldnaturschutzinventars

Das WNI stellt ein Inventar ohne rechtsverbindlichen Charakter dar. Es enthält alle schützenswerten Objekte, welche in die forstliche Planung übernommen werden können. Welche davon nun aber wirklich geschützt und gefördert werden sollen, wird im Rahmen der Nutzungsplanung der Gemeinden festgelegt. Der Kreisoberförster erläutert den Gemeindevertretern den Grund des Einbezugs der Objekte in das WNI und die für die Förderung und den Schutz vorgesehenen Massnahmen. Er muss sie davon überzeugen, dass dies notwendig ist. Seiner Tätigkeit kommt also eine entscheidende Bedeutung bei der Verwirklichung der Ziele des WNI zu. Diese Aufgabe erfordert ein Denken über die Grenzen des Waldes hinaus und ein grosses Verhandlungsgeschick. Die Gemeindevertreter entscheiden in Zusammenarbeit mit den örtlichen Natur- und Landschaftsschutzkommissionen darüber, welche Objekte sowohl im öffentlichen wie im privaten Wald in die Nutzungsplanung aufgenommen werden sollen. Es handelt sich also um einen politischen Entscheid. Der mit den kantonalen Amtsstellen definitiv bereinigte Nutzungsplan, welcher das Gebiet einer Gemeinde ausserhalb des Baugebietes umfasst, wird zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Jeder betroffene Waldeigentümer kann gegen die Bezeichnung schützenswerter Objekte in seinem Walde Einsprache erheben. Diese wird in erster Instanz vom Gemeinderat und in der nächsten Instanz vom Regierungsrat behandelt. Der Nutzungsplan muss der Gemeindeversammlung zur Zustimmung unterbreitet werden. Selbstverständlich werden vor der Planaufgabe alle Waldeigentümer über die Folgen der Bezeichnung eines Waldteiles als schützenswertes Objekt orientiert. Der Nutzungsplan erhält durch Genehmigung des Grossen Rates grundeigentümerverbindliche Rechtskraft. Mit diesem Vorgehen wird das rechtliche Gehör aller Grundeigentümer gewahrt. Objekte von grosser kantonomer Bedeutung können durch Dekret des Grossen Rates direkt unter Schutz gestellt werden. Das Ausmass der als schützenswerte Objekte ausgeschiedenen Flächen ist je nach den örtlichen Gegebenheiten verschieden gross. In den Waldungen des Mittellandes werden etwa 5 bis 10% der Waldfläche erfasst, im Jura können es bis 50% sein.

4.2 Vollzug im öffentlichen Wald

Im Rahmen der Nutzungsplanung werden bloss die Flächenabgrenzungen der Objekte, die Entwicklungsziele und die allgemeinen Massnahmen grundeigentümerverbindlich festgehalten.

Für die öffentlichen Waldungen werden die Detailbestimmungen für die Behandlung der einzelnen Objekte in den Waldwirtschaftsplan aufgenommen. Die vorgesehenen Ausführungsvorschriften werden in Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsplanbearbeiter und örtlichem Revierförster festgelegt und durch die kantonale Amtsstelle für Natur und Landschaft begutachtet.

4.3 Vollzug im Privatwald

Schutz und Förderung der Objekte sind im Privatwald wesentlich schwieriger. Zuerst müssen die Privatwaldeigentümer für die Ziele des WNI und die Behandlung der Objekte in ihrem Wald motiviert und über die möglichen Entschädigungen orientiert werden. Die vorgesehenen Massnahmen werden im Detail im Nutzungsreglement, welches vom Forstdienst ausgearbeitet und vom Gemeinderat erlassen wird, festgelegt. Zweckmässigerweise wird zwischen der Gemeinde und dem Privatwaldeigentümer ein privatrechtlicher Vertrag über den Vollzug abgeschlossen. Die erforderlichen Arbeiten können vom Privatwaldeigentümer selber oder in dessen Auftrag durch das Gemeindeforstpersonal ausgeführt werden.

4.4 Entschädigungen

Da der Schutz der WNI-Objekte im öffentlichen Interesse liegt und teilweise den wirtschaftlichen Interessen der Waldeigentümer entgegensteht, müssen eventuelle Betriebsverluste oder die Kosten von Mehraufwendungen durch die öffentliche Hand entschädigt werden. Der Waldeigentümer ist bereits durch die Forstgesetzgebung in der Verfügbarkeit über sein Eigentum stark eingeschränkt. Es ist ihm nicht zuzumuten, als Folge des Schutzes naturkundlich besonders wertvoller Objekte in seinem Wald noch weitere finanzielle Einbussen auf sich nehmen zu müssen. Die Höhe der Entschädigungen für den Ertragsausfall als Folge einschränkender Bewirtschaftungsvorschriften kann sehr unterschiedlich ausfallen. Auf einem flachgründigen und trockenen Jurastandort, welcher kein Qualitätsholz produziert und schlecht erschlossen ist, entsteht selbst bei der Schaffung eines Reservates kein Ertragsausfall. Müssen hingegen Furniereichen oder -buchen stehengelassen werden, bis sie ihr physiologisches Alter erreicht haben, muss ein beträchtlicher Ertragsausfall entschädigt werden. Die Entschädigungen gehen zu

Lasten der politischen Gemeinden; für Objekte von kantonaler Bedeutung werden Beiträge des Kantons, für solche von nationaler Bedeutung zusätzlich Beiträge des Bundes ausgerichtet. Die Berechnung der Entschädigungen für den Ertragsausfall ist sehr schwierig. Leider sind zurzeit keine in einfacher Form verwendbaren Unterlagen vorhanden; sie müssen erst noch erarbeitet werden. Dabei soll unterschieden werden zwischen den Massnahmentypen Umwandlung nicht standortgemässer Bestände, Stehenlassen von Altholzinseln und Schaffung von Reservaten. Die Berechnungen erfolgen auf der Basis der Ertragsfähigkeit der betreffenden Standorte.

5. Zukünftige Entwicklung

Die Bezeichnung und Behandlung von Waldobjekten von besonderer Bedeutung für den Naturschutz wird zunehmend wichtiger. Die Verantwortung für die Erhaltung und Förderung solcher Objekte liegt beim Forstdienst. Dieser muss auch in Zukunft die Führung in diesen Fragen, soweit sie den Wald betreffen, in seiner Hand behalten. Damit dies möglich ist, muss eine vermehrte Zusammenarbeit mit Vertretern des Naturschutzes erfolgen. Sowohl in der forstlichen Planung wie auch in der waldbaulichen Tätigkeit sind die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes dauernd zu berücksichtigen. Sie sollen nicht als separater Bereich behandelt, sondern in die tägliche Arbeit als Selbstverständlichkeit eingebaut werden.

Die forstliche Planung wird zu einer integralen Tätigkeit, welche sich nicht nur mit der Holzproduktion, sondern auch mit den Einwirkungen des Waldes auf die Aussenwelt und umgekehrt befasst. Damit dies möglich ist, muss die Ausbildung der Forstingenieure entsprechend gestaltet werden. Sie müssen in zunehmendem Masse als Generalisten tätig sein, welche befähigt sind, die Ansprüche an den Wald und die Auswirkungen des Waldes auf die Umwelt zu erkennen und die sich daraus ergebenden Massnahmen zweckmässig zu koordinieren. Die Revierförster müssen vermehrt in den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes ausgebildet werden. Und die Waldeigentümer sind aufzuklären über die Bedeutung ihres Waldes als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und die Verantwortung, die sie für deren Erhaltung tragen.

Die im letzten Jahrhundert gemachte Aussage, der Forstmann sei der «Treuhänder des Waldes», erhält durch den bewussten und gezielten Einbezug des Naturschutzes in seine Tätigkeit eine erweiterte Bedeutung.

Résumé

Intégration de la protection de la nature dans la planification forestière

La forêt ne sert aujourd'hui plus uniquement à la production de bois et à la protection des zones habitées et des voies de communication contre les dangers naturels, elle est également le lieu de survie de nombreuses plantes et animaux; elle possède une valeur intrinsèque qui ne doit pas être au service de l'homme. Dans la forêt se trouvent beaucoup d'objets ayant une valeur de rareté et nécessitant une protection particulière. De tels objets doivent être recensés à l'aide d'un inventaire de protection de la nature forestière. En prenant l'exemple du canton d'Argovie, il est montré de quelle manière un tel inventaire est élaboré et comment ses résultats peuvent être transposés dans la pratique sylvicole. L'inventaire recense les associations forestières rares, les peuplements composés et structurés conformément à la nature, les espaces vitaux d'espèces de plantes et d'oiseaux rares ainsi que les éléments particuliers tels que zones d'éboulement et ravins ou gorges. Les relevés sont effectués par une équipe de botanistes, ornithologues et ingénieurs forestiers assistés par l'inspecteur de l'arrondissement et d'autres personnes connaissant les conditions locales. L'inventaire de protection de la nature forestière représente uniquement un catalogue des objets dignes de protection, il n'est pas juridiquement obligatoire. L'Assemblée communale déterminera, par le biais du plan d'exploitation de la zone située en dehors des terrains de construction, quels sont les objets qui doivent réellement être protégés et favorisés. L'exécution des mesures prévues dans l'inventaire de protection de la nature forestière se fera par le plan d'exploitation pour les forêts publiques et par des contrats pour les forêts privées. Au cas où les propriétaires de forêts subirait des pertes financières à cause du traitement sylvicole particulier de certains objets, ils seront remboursés par les pouvoirs publics. Il faut intégrer dans le futur la protection de la nature dans la planification forestière qui deviendra ainsi une branche de plus en plus interdisciplinaire. De cette manière le Service forestier pourra garder dans le futur la gestion de la forêt.

Traduction: *Stéphane Croptier*